LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

- Immissionsschutz -

Landratsamt Tirschenreuth, Postfach 12 49, 95634 Tirschenreuth

Gegen Empfangsbestätigung
Ponnath
DIE MEISTERMETZGER GmbH
Bayreuther Straße 40
95478 Kemnath

STAATLICHE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude 3
Mähringer Straße 9
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631/88-253
Telefax: 09631 / 2391
immissionsschutz@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon 09631/	Zimmer-Nr.:2 Sachbearbeiter	Datum
	1711/01/240/Br	88-253	Fr. Braunschläger	18.03.2026

Immissionsschutzrecht;
Antrag der Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel durch Erweiterung der bestehenden Produktion mit einer Kapazität auf 130t/Tag in 95478 Kemnath, Bayreuther Str. 40 (Fl.-Nr. 1089 der Gemarkung Kemnath)

Anlagen:
1 geprüfte Antragsausfertigung (Bl. 1 – 693)
1 Kostenrechnung
1 Merkblatt „Mitteilungs- und Anzeigepflicht“ (§ 15 BImSchG)
1 Anzeige „Baubeginn“ – g. R. –
1 Anzeige „Inbetriebnahme“ – g. R. –

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Genehmigung

Der *Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH, Bayreuther Str. 40, 95478 Kemnath*, wird gem. § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb für eine Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel durch Erweiterung der bestehenden

Produktion mit einer Kapazität von 130t/Tag auf dem Grundstück mit der Fl.-Nrn. 1089, der Gemarkung Kemnath erteilt.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 18.03.2026 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Allgemeine Angaben
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Luftreinhaltung
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
6. Anlagensicherheit
7. Abfälle
8. Energieeffizienz/Wärmenutzung
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Gewässerschutz
13. Naturschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachgereichte Antragsunterlagen:

1 Aktualisiertes Gutachten der Fa. IBAS (Stand: 30.11.2023)

2 Wasserrechtliche Angaben

3 Maschinenaufstellungsplan EG

4 Entwässerungsplan

5 Inhaltsverzeichnis

6 Erläuterungsbericht Anlagen- und Betriebsbeschreibung

7 Übersicht Kältemittel

8 Emissionsquellenplan Geruch

9 Emissionsquellenverzeichnis Geruch

10 Emissionsquellenverzeichnis Schallemissionen

11 Emissionsquellenplan Lärm- und lüftungstechnische Anlagen

12 Ausgangszustand

13 AZB Vorprüfung

14 Bauordnungsrechtliche Unterlagen

15 Gewässerschutz

16 Maschinenaufstellungsplan UG

17 Maschinenaufstellungsplan EG

18 Entwässerungsplan

19 Anlagen und Betriebsbeschreibung Ziffer 3 (Eingang: 14.01.2025)

20 Nachreichung aktualisierter Gutachten Biofilter (03/2025)

21 Nachreichung wasserrechtlicher Unterlagen (04/2025)

22 Überarbeitung Antragsunterlagen (12/2025)

23 Antrag Befristung Kompressionskälteanlage G 2003

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen schließen gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; im speziellen Fall die Baugenehmigung.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Anlagendaten

1.1 Kurzzusammenfassung der Nahrungsmittelerzeugungsanlage

Die *Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH* betreibt im Werk Kemnath eine Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel auf Basis tierischer und pflanzlicher Rohstoffe. Die Produkte umfassen Wurst- und Schinken-Spezialitäten, Aspik-Spezialitäten, Schmalz-Spezialitäten, Convenience-Produkte sowie vegane und vegetarische Produkte.

Die Herstellung der Produkte erfolgt durch das Vermengen der Rohstoffe nach Rezeptur und die Verarbeitung durch Kochen, Backen oder Räuchern. Die fertigen Produkte werden verkaufsfertig verpackt. Die Rohstoffe und Fertigerzeugnisse werden in Kühlhäusern bis zur Verarbeitung bzw. zum Versand gelagert.

Der Materialfluss ist den Antragsunterlagen unter Punkt 3.7 zu entnehmen.

1.2 Hauptanlage - Nahrungsmittelproduktion

Die einzelnen Betriebsbereiche der Produktion sind:

- Wareneingang
- Chargierung bzw. Vorbereitung
- Gewürzabteilung
- Pökelei
- Kesselhaus und Einlagenraum
- Kutterei
- Veggie-Produktion
- Füllerei
- Back- und Kochanlagen
- Räucherei
- Peeler (Schälmaschinen)
- Backanlagen
- Verpackung
- Warenausgang

Im Folgenden werden nur die zentralen Einrichtungen zur Nahrungsmittelproduktion wiedergegeben. Alle weiteren technischen Daten der Anlagenteile, wie Pökelei, Kutterei, Veggie-Produktion, Füllerei, Peeler (Schälmaschine), etc. sind den Antragsunterlagen zu entnehmen und ebenso Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

1.2.1 Back- und Kochanlagen

Installiert sind 5 Back- und Kochanlagen mit je 4 Wägen der Firma Germos GmbH (vollständiges Datenblatt in Ziffer 3.8.9 des Genehmigungsantrags). Die Kammern werden im Backbetrieb mit ca. 800 m³/h abgesaugt. Während des Kochbetriebs erfolgt die Absaugung mit ca. 150 m³/h. Die Ableitung erfolgt über Dach direkt an die Atmosphäre.

1.2.2 Backanlagen

In den 2 installierten Backanlagen werden Produkte in verschiedenen Sorten für eine Krustenbildung nochmals gebacken. Die Abgase des Backtunnels sowie der Backkammer werden über den neu geplanten Biofilter (Emissionsquelle 75) an die Atmosphäre abgegeben.

Abgasreinigungseinrichtung des Backtunnels und der Backkammer:
Biofilter - Neu - (Abluft der Emissionsquellen E 40, Backtunnel Rosenberg und E 44, Backkammer wird über neuen Biofilter mit Emissionsquelle E 75 abgeführt)

Hersteller	Hartmann Biofilter
Elektr. Leistung	3,9 kW
Max. Volumenstrom	6 000 m³/h (Betriebsvolumen, feucht)
Druckverlust	ca.500 Pa
Mittlere Rohluft-Geruchsstoffkonzentration	ca. 13 750 GE/m³
Rohlufttemperatur	40 °C
Kenndaten	Containerbauweise (Grundfläche ca. 30 m²) 2-stufiger Etagenfilter mit Holzhäckselmaterial Wasserbedüsung bei Bedarf (Feuchtigkeitssensor überwacht)
Aufzeichnung und Speicherung	Feuchte, Druck, Temperatur usw.

1.2.3 Räucheranlagen

In den Räucherkammern erfolgen folgende Teilschritte beim Räuchervorgang:

- Trocknen (Abluftvolumenstrom 4 000 m³/h je Kammer)

- Kochen mit Sattdampf (Abluftvolumenstrom 150 m³/h je Kammer)

- Räuchern (Rauchaufgabe, Evakuieren)

(Abluftvolumenstrom 500 m³/h je Kammer)

- **Nr. 1** – 1x Räucherkammer – mit 4 Wagenstellplätzen

Hersteller	Schröter Technologie GmbH & Co. KG
Typ	THERMICjet HR-4
Elektrischer Anschluss	18 kW
maximales durchschnittliches Wagengewicht	140 kg
Standzeit der Wagen in der Kammer	120 min
Rechnerische maximale Tageskapazität	5,04 t/Tag
Typ	Smokjet RD (Dampferzeuger)
Anzahl	1
Elektrischer Anschluss	11 kW

- **Nr. 2 – 5 und 16 – 18** – 7x Räucherkammer – mit je 4 Wagenstellplätzen

Hersteller	Reich
Typ	S 900 H
Max. Betriebstemperatur (Überhitzer)	500 °C
Leistung (2x Überhitzer)	18 kW
maximales durchschnittliches Wagengewicht	140 kg
Standzeit der Wagen in der Kammer	120 min
Rechnerische maximale Tageskapazität aller Kammern	35,28 t/Tag

- **Nr. 7 und 8** – 2x Räucherkammer – mit je 8 Wagenstellplätzen

Hersteller	Germos GmbH
Typ	Heißrauchanlagen
Elektroenergie	19 kW
maximales durchschnittliches Wagengewicht	140 kg
Standzeit der Wagen in der Kammer	120 min
Rechnerische maximale Tageskapazität aller Kammern	20,16 t/Tag

- **Nr. 9 und 10** – 2x Räucherkammer – mit je 4 Wagenstellplätzen

Hersteller	Germos GmbH
Typ	Heißrauchanlagen
Elektroenergie	10 kW
maximales durchschnittliches Wagengewicht	140 kg
Standzeit der Wagen in der Kammer	120 min
Rechnerische maximale Tageskapazität aller Kammern	10,08 t/Tag

- Abgasreinigungseinrichtung Biofilter - Bestand - (Emissionsquelle E 52):

Hersteller	Hartmann Biofilter
Elektr. Leistung	3,6 kW
Max. Volumenstrom	5 500 m³/h (Betriebsvolumen, feucht)
Druckverlust	ca. 500 Pa
Kenndaten	Containerbauweise (Grundfläche ca. 30 m²) 2-stufiger Etagenfilter mit Holzhäckselmaterial Wasserbedüsung bei Bedarf (Feuchtigkeitssensor überwacht)
Aufzeichnung und Speicherung	Feuchte, Druck, Temperatur usw.

1.3 Nebeneinrichtungen

1.3.1 Feuerungsanlagen

	Verbrennungsmotoranlage BHKW – Modul	Dampfkesselanlage	
		Kessel 1 (Notkessel)	Kessel 3
Hersteller	MTU Onsite Energy GmbH	Eisenwerke Theodor Loos	Bosch Industrie-kessel GmbH
Typ	12V 4000 L33F		
Serien-Nr.	526 109 012	56914	142440
Bauart (Motor / Kessel)	V12 Zylinder 4-Takt Gas-Ottomotor mit Abgasturbolader	liegender Drei-zugkessel	liegender Zwei-zugkessel mit Eco
Baujahr	2015	1994	2025
Aufstellort (betriebsinterne Gebäudebezeichnung)	UG *Kältezentrale*	*Dampfkesselhaus*	
Brenner			
Hersteller	-	Weishaupt	Weishaupt
Typ		G9/1-D	WM-G30/2-A ZM-3LN
Baujahr		1994	2025
Brennstoff	Erdgas H	Erdgas H	Erdgas H
Feuerungswärmeleistung	2 974 kW	2 395 kW	3278 kW
mechanische Leistung	1 320 kW	-	-
elektrische Leistung (BHKW)	1 287 kW	-	-
thermische Leistung	für Dampf: 599 kW für Heißwasser: 768 kW	-	-
Dampfleistung	-	3,2 t/h / 10 bar	4,5 t/h / 10 bar
Abgasvolumenstrom (bei Nennlast, norm, trocken)	4 791 m^3/h	2 800 m^3/h	2 671 m^3/h
Abgasreinigung	ungeregelter Oxidationskata-lysator	-	-
Schornsteinbauhöhe über Erdgleiche	22 m	12 m	12 m
Schornsteininnendurch-messer an der Mündung	0,45 m	0,50 m	0,50 m
Schornsteinstandort	*Kältezentrale*	*Dampfkesselhaus*	

	Dampferzeuger (zugeordnet zu BHKW)
Hersteller	Aprovis Energy Systems GmbH
Herstell-Nummer	15180857-DE
Typ / Betriebsinterne Bezeichnung	SGC-26,9-700-1200/3000-1H-1AA-V-10
Baujahr	2015
Heizleistung	0,503 MW
Beheizung	Abgaswärme Verbrennungsmotor BHKW
Dampfleistung	0,76 t/h / 8,5 bar
Aufstellort (betriebsinterne Bezeichnung)	EG *Kältezentrale*

1.3.2 NH_3 - Kälteanlagen

	Absorptionskälte-anlage	Kompressions-kälteanlage 2012	Kompressions-kälteanlage G 2003
Hersteller / Fabrikat	AGO	GEA	GEA
Bezeichnung / Typ	Congelo 350-10 299682	SP1 Pb-1A	FXLP 2x550 Duo
Anzahl Einzelanlagen	1	3	2
Heizleistung	850 kW	-	-
Kälteleistung (gesamt)	550 kW	2 700 kW	800 kW
NH_3 – Füllmenge	1 500 kg	2 400 kg	0,36 t
Aufstellort (betriebsinterne Bezeichnung)	EG *Kältezentrale*	UG *Kältezentrale*	best. Gebäude unmittelbar südlich der *Kältezentrale*

	Rückkühler	Rückkühler
Hersteller / Fabrikat	Evapco	BAC
Typ	ATC-747E-1G	CXVE 356-1212-20W
Anzahl Einzelanlagen	1	2
Bauart	Verdunstungsverflüssiger	Verdunstungsverflüssiger
Kühlleistung	865 kW	865 kW
Aufstellort (betriebsinterne Bezeichnung)	Dach *Kältezentrale*	Dach *Kältezentrale*

1.3.3 Abfalllagerung

- **Verpackungsabfälle aus Papier/Pappe und Kunststoff**

  Zwei an der östlichen Fassade stehenden Abfallpressen

- **Konfiskate (KAT-3-Material)**

  In der Nordwestecke des Produktionsgebäudes in einem gesonderten gekühlten Raum

- **Sonstige betriebliche Abfälle**

  In Absetzmulden auf der befestigten Freifläche nördlich des Betriebsgebäudes gesammelt

1.3.4 Gaslager

Die für die Verpackung eingesetzten Inertgase Stickstoff und Kohlensäure werden in einer Tankanlage im Freien direkt südlich des Produktionsgebäudes gelagert. Die stehenden zylindrischen Tanks für die Flüssiggaslagerung haben ein Füllvolumen von 52 m³ und 12 m² für Stickstoff sowie eine Lagermenge von 9 t für Kohlensäure

1.3.5 Chemikalienlager

Im UG befindet sich das Chemikalienlager zur Lagerung der eingesetzten Gefahrstoffe. Das Gefahrstoffverzeichnis des Chemikalienlagers ist der Ziffer 3.8.16 des Genehmigungsantrags zu entnehmen.

1.3.6 Weitere Anlagenteile

Die Angaben zu weiteren Anlagenteile wie Vakuumerzeuger, Abwasservorbehandlung, Warmwasserspeicher, Abfalllagerung, Sprinkleranlage mit 1000 l Dieseltank, Kistenwaschanlage Lüftungsanlage, etc. sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2 Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Allgemein

2.1.1.1 Die maximal genehmigte Produktionsmenge von 130 t/Tag Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen darf zu keinem Zeitpunkt im Jahr überschritten werden.

2.1.1.2 Für die Räucheranlagen sind die Vorgaben des Kapitels 5.4.7.5 TA Luft 2021 einzuhalten.

Räucheranlagen sind so zu errichten und zu betreiben,

- dass die Abgabe von Räuchergas aus der Räucherkammer nur möglich ist, wenn die Abgasreinigungseinrichtung ihre Wirksamkeit zur Einhaltung der Emissionswerte erreicht hat,
- dass die entstehenden Abfälle in geschlossenen Behältern gelagert werden.

Ferner dürfen während des Räuchervorgangs die Räucherkammern nicht geöffnet werden.

Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und dem Biofilter zuzuführen.

KAT-3-Material sind in geschlossenen Behältern bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zu lagern.

2.1.1.3 Für das BHKW-Modul und die Dampfkesselanlage sind die Vorgaben der 44. BImSchV einzuhalten.

2.1.1.4 Die maximalen Feuerungswärmeleistungen des BHKW-Moduls mit 2 974 kW, des Dampfkessel 1 mit 2395 kW und des Dampfkessel 3 mit 3278 kW dürfen nicht überschritten werden.

2.1.1.5 Als Brennstoff darf im Verbrennungsmotor sowie in beiden Dampfkesselanlagen ausschließlich Erdgas aus dem öffentlichen Gasversorgungsnetz eingesetzt werden.

2.1.2 Abgasableitung

2.1.2.1 Die Motorabgase des **BHKW-Moduls** sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von **21 m** über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren montiert werden.

2.1.2.2 Die Abgase der **Dampfkessel 1 und 3** sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von **12 m** über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren montiert werden.

2.1.2.3 Weitere Emissionsquellen

Auszugsweise im Folgenden weitere wesentliche Emissionsquellen. Alle Angaben zu sämtlichen Emissionsquellen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Emissionsquelle	Bezeichnung	Ableitbedingungen	
		Ableithöhe mind.	Anbindung an
E 14	Abluft Kochkutter K750	10,0 m	
E 15	Abluft Rosenberg DVW Kocherei	10,0 m	
E 25	Abluft Räucherei Einfahrt	15,0 m	
E 26	Abluft Räucherei Zwischendecke	15,0 m	
E 27	Abluft Räucherei Zwischendecke Rosenberg	15,0 m	
E 28	Abluft Back-/Kochanlagen	15,0 m	
E 29	Abluft Rauch-/Kochanlagen (Anbindung an E 52)	-	E 52
E 40	Abluft Backtunnel Rosenberg	-	E 75
E 44	Abluft Backkammer	-	E 75
E 49	Abluft Ofen Werksverkauf	10,0 m	
E 50	Küche Werksverkauf	10,0 m	
E 52	Abluft Biofilter – Bestand	2,5 m	
E 75	Abluft Biofilter – Neu	2,5 m	

2.1.3 Emissionsbegrenzungen

2.1.3.1 Räucheranlagen – Emissionsquelle E 52

Die Abgase der Räucheranlagen dürfen insgesamt die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Emission aus E 52	**Emissionsgrenzwert nach Biofilter**
Formaldehyd	10 mg/m³ oder 25 g/h
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m³ oder 0,5 kg/h
Geruchsstoffkonzentration	500 GE/m³

Die Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und Ges-C beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

Zusätzlich zu den o.g. Anforderungen, darf der Rohgasgeruch reingasseitig nach Biofilter nicht mehr erkennbar sein.

Es sind die Immissionsrichtwerte für die Geruchsstundenhäufigkeit nach Ziffer 3.1 TA Luft 2021 inkl. Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten, genannt in C.2.2.3, einzuhalten:

Emission aus E 52	**Wohn-/Mischgebiet**	**Dorfgebiet**
Geruchsstundenhäufigkeit	10 % der Jahresstunden	15 % der Jahresstunden

2.1.3.2 Backkammer und Backtunnel – Emissionsquelle E 75

Die Abgase der Backkammer und des Backtunnels dürfen insgesamt die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Emission aus E 75	**Emissionsgrenzwert nach Biofilter**
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m³ oder 0,5 kg/h
Geruchsstoffkonzentration	500 GE/m³

Die Emissionsgrenzwerte für Ges-C beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

Zusätzlich zu den o.g. Anforderungen, darf der Rohgasgeruch reingasseitig nach Biofilter nicht mehr erkennbar sein.

Es sind die Immissionsrichtwerte für die Geruchsstundenhäufigkeit nach Ziffer 3.1 TA Luft 2021 inkl. Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten, genannt in C.2.2.3, einzuhalten:

Emission aus E 75	**Wohn-/Mischgebiet**	**Dorfgebiet**
Geruchsstundenhäufigkeit	10 % der Jahresstunden	15 % der Jahresstunden

2.1.3.3 Verbrennungsmotoranlage – Emissionsquelle E 45

Das BHKW-Modul ist so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte gemäß § 16 und § 9 i.V.m. § 39 der 44. BImSchV sowie Ziffer C.1.2.2.1 des Bescheids vom 06.07.2016 mit Az.: 170/5-12/Mü nicht überschritten werden:

Emission	Emissionsgrenzwert
Kohlenmonoxid (CO)	0,25 g/m³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2)	0,50 g/m³ bis 30.06.2026
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2)	9 mg/m³
Formaldehyd (HCHO)	20 mg/m³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	1,3 g/m³
Ammoniak	ab Betrieb SCR: 30 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

Beim Einbau von Oxidationskatalysatoren sind die zu erwartenden Betriebstemperaturen zu beachten, um eine Schädigung des Oxidationskatalysators durch zu hohe Betriebstemperaturen zu vermeiden.

Beim Einbau einer SCR-Anlage ist bei der Lagerung der wässrigen Harnstofflösung die Vorgaben der Hersteller zu beachten.

2.1.3.4 Dampfkesselanlage – Emissionsquelle E 48

Die Dampfkessel 1 und 3 sind so zu betreiben, dass je die folgenden Emissionsgrenzwerte gemäß § 14 i.V.m. § 39 der 44. BImSchV nicht überschritten werden:

Emission	Emissionsgrenzwert
Kohlenmonoxid (CO) *	80 mg/m³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2) **	0,10 g/m³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2)	10 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 3 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

* Abweichend dürfen bestehende Anlagen (i.S.d. § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV) die Emissionen an Kohlenmonoxid eine Massenkonzentration von 110 mg/m³ nicht überschreiten.

** Abweichend dürfen bestehende Anlagen (i.S.d. § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV) die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas eine Massenkonzentration von 0,15 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, bis zum 31. Dezember 2035 nicht überschreiten.

2.1.4 Emissionsmessungen und Überwachung

2.1.4.1 Räucheranlagen - E 52 und Backkammer und Backtunnel - E 75

Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind für die Räucheranlagen sowie der Backkammer und des Backtunnel (erstmals) frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten. Während der Emissionsmessung sind die Biofilter mit einer Plane luftdicht abzudecken und die Reinluft über einen geeigneten Kamin abzuleiten, welcher zur Probenahme dient.

Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – jeweils frühzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Messbeginn, vorzugsweise elektronisch per Mail (immissionsschutz@tirschenreuth.de), mitzuteilen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei maximaler Auslastung der Anlage und bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximalen Emissionen vorzunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung muss eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Während der Emissionsmessungen sind repräsentative Daten der erzeugenden Anlagen sowie der Biofilter zu bestimmen und festzuhalten.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Ermittlung von Geruchsemissionen hat entsprechend der europäischen Norm DIN EN 13725 „Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration durch dynamische Olfaktometrie und die Geruchsstoffemissionsrate“ zu erfolgen.

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – unverzüglich, vorzugsweise elektronisch per Mail (immissionsschutz@tirschenreuth.de), vorzulegen ist. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.1.4.2 Bei Auftreten einer räucheranlagentypischen Beschwerdesituation oder wenn bei den wiederkehrenden Messungen die festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamt-C überschritten wird oder Rohgasgeruch im Reingas festgestellt wird, sind die Ursachen zu ermitteln, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und der Erfolg der Maßnahmen durch olfaktorische Messungen zu überprüfen.

2.1.4.3 Verbrennungsmotoranlage

Im Hinblick auf Messungen und Überwachungen der BHKW-Anlage sind die Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV einschlägig und zu beachten:

Es sind gemäß §24 der 44. BImSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Emission	**Messintervall gemäß 44. BImSchV**
Kohlenmonoxid (CO)	jährlich
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2)	jährlich
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO_2)	Nachweis: Einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach Änderung der Gasqualität durch den Anbieter
Formaldehyd (HCHO)	jährlich
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	jährlich
Ammoniak	jährlich *

* Die Messungen für Ammoniak haben ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Emissionsgrenzwerte gelten. Bei Motoren, die SCR-Systeme einsetzen, sind die Emissionen an Ammoniak gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffoxiden zu ermitteln. Ausnahme hierfür siehe § 26 Satz 2 Nr. 2 der 44. BImSchV.

Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in Nr. C.2.1.3.3 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegebene Stellen sind. Bei einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – jeweils frühzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Messbeginn, vorzugsweise elektronisch per Mail (immissionsschutz@tirschenreuth.de), mitzuteilen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Volllast) durchzuführen (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 3 der 44. BImSchV).

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Während der Emissionsmessungen ist die elektrische Leistung (kW_{el}) und der Sauerstoffgehalt des Motors zu bestimmen und festzuhalten.

Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – unverzüglich, vorzugsweise elektronisch per Mail (immissionsschutz@tirschenreuth.de), vorzulegen ist. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Bei der Abgasreinigung sind die Vorgaben des § 20 der 44. BImSchV einschlägig und zu beachten.
Sofern zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungseinrichtungen erforderlich sind, ist der gesamte Abgasstrom zu behandeln.

Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren und ggf. der SCR-Anlage zu führen.

Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas des BHKWs sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

Es soll von den bekannt gegebenen Stellen eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO_x-Sensorik mit den Messergebnissen erfolgen.

Die Maßnahmen zum emissionsseitig konformen Betrieb von Motoranlagen sind im Einheitsblatt 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA-Einheitsblatt 6299), detailliert beschrieben und zu beachten. Auszugsweise hierfür:

Das Steuerungssystem des/r NO_X-Sensors/en hat eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO_X-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die Verbrennungsmotoranlage überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

Alarmschwellen	
NO_X-Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem der Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m³	≥ 0,15 g/m³
0,50 g/m³	≥ 0,60 g/m³

Ausgelöste Alarme sind zu visualisieren (z.B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarme sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern.

Die NO_X-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_X-Sensors soll zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z.B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung soll nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und soll ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z.B. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen.

Die Verplombung kann z.B. zu folgenden Zwecken entfernt werden:
- bei Wartungsarbeiten
- bei Reinigung des Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung soll durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG erfolgen und ist im Logbuch / Betriebstagebuch mit Datum des Tages der Entfernung der Plombe, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

2.1.4.4 Dampfkesselanlage

Im Hinblick auf Messungen und Überwachung der Dampfkessel 1 und 3 sind die Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV einschlägig und einzuhalten:

Es sind gemäß §22 der 44. BImSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Emission	**Messintervall gemäß 44. BImSchV**
Kohlenmonoxid (CO)	alle 3 Jahre
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2)	alle 3 Jahre

Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in Nr. C.2.1.3.4 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegebene Stellen sind. Bei einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie

DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – jeweils frühzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Messbeginn, vorzugsweise elektronisch per Mail (immissionsschutz@tirschenreuth.de), mitzuteilen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen unter stabilen Bedingungen und bei repräsentativer (betriebsüblicher) gleichmäßiger Last laufen durchzuführen (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 der 44. BImSchV).

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Während der Emissionsmessungen sind repräsentative Daten wie Dampfleistung, Feuerungswärmeleistung, Gasverbrauch, etc. der Dampfkessel zu bestimmen und festzuhalten.

Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – unverzüglich, vorzugsweise elektronisch per Mail (immissionsschutz@tirschenreuth.de), vorzulegen ist. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Alternativ zur Feststellung, ob die in Nr. C.2.1.3.4 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, können nach § 31 Abs. 9 Satz 1 der 44. BImSchV die Messungen durch einen Schornsteinfeger oder einer Schornsteinfegerin durchgeführt werden. Für die Messungen und der Auswertung sind hierbei § 31 Abs. 9 Satz 1-3 der 44. BImSchV zu beachten.

2.1.5 Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation

2.1.5.1 Räucheranlagen - E 52 sowie Backammer und Backtunnel - E 75

Die beiden Biofilter (E 52 und E 75) sind regelmäßig, mindestens jährlich, nach Herstellervorgaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Hierfür ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biofilter ist je ein Betriebstagebuch führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Wartungsarbeiten, insbesondere Auffüllen bzw. Gesamtaustausch der Holzhäckselschicht.

- Besondere Vorkommnisse, einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.

- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Die Betriebstagebücher sind vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Tirschenreuth auf Verlangen vorzulegen. Sie können außer in Papierform mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Betriebstagebücher sind dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie sind sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher müssen jederzeit einsehbar sein. Sie sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Die Eintragung weiterer Ereignisse aus anderen Fachbereichen ist zulässig.

2.1.5.2 Verbrennungsmotoranlage

Das BHKW-Modul ist regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des BHKW-Moduls ist ein Betriebstagebuch/Logbuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Wartungsarbeiten z.B. Zündkerzenwechsel und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch; Tausch von einzelnen Komponenten wie Oxi-KAT; Entfernung und Anbringung von Verplombungen

- Ergebnisse der orientierenden Messungen, die üblicherweise im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden. Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

- Besondere Vorkommnisse, einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen. Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen

- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch/Logbuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Tirschenreuth auf Verlangen vorzulegen. Es kann außer in Papierform mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch/Logbuch ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Die Eintragung weiterer Ereignisse aus anderen Fachbereichen ist zulässig.

Im Übrigen sind die Vorgaben § 7 der 44. BImSchV zu beachten.

2.1.5.3 Dampfkesselanlage

Die Dampfkessel 1 und 3 sind regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Über die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Dampfkesselanlagen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen, das mindestens folgende wesentliche Daten und Angaben enthalten muss:

- Wartungsarbeiten nach Datum und Art (z.B. jährliche Brennerwartung) und wesentliche Reparaturarbeiten.

- Ergebnisse der orientierenden Messungen, die üblicherweise im Rahmen der Anlagenwartung durchgeführt werden (i.d.R. für NO_x und CO). Die entsprechenden Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich ihrer Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Tirschenreuth auf Verlangen vorzulegen. Es kann außer in Papierform mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Die Eintragung weiterer Ereignisse aus anderen Fachbereichen ist zulässig.

Im Übrigen sind die Vorgaben § 7 der 44. BImSchV einzuhalten.

2.2 Schallschutz

2.2.1 Hinsichtlich des Schallschutzes gelten die Regelungen und Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - TA Lärm) vom 26.08.1998.

2.2.2 Bei Errichtung und Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

2.2.3 Maßgebliche Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Die für den Gesamtbetrieb der *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* ermittelten Teilbeurteilungspegel dürfen in der Summe mit den Geräuschen aller auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden Anlagen nicht dazu führen, dass die in Ziffer 6.1 der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Als maßgebliche Immissionsorte (IO) im Sinne der Ziffer 2.3 TA Lärm sind hier anzusetzen:

Immissionsort	Beschreibung / Lage	Flur Nr.	Gemarkung
IO 1	Wohnhaus, Bayreuther Str. 24	1079/3	Kemnath
IO 2	Wohnhaus, Oberndorf 9	374	Höflas
IO 3	Baugebiet Kreuzwiese	-	Kemnath

Aufgrund der Ausweisung der benachbarten Grundstücke nach der örtlichen Bauleitplanung und auf Grund der tatsächlichen Nutzung gelten folgende Immissionsrichtwerte außen (Ziffer 6.1 TA Lärm):

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert	
		Tag	Nacht
IO 1	Mischgebiet - MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Dorfgebiet - MD	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3	Allgemeines Wohngebiet - WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Wegen der Summenwirkung von Geräuschen aus mehreren Anlagen auf o.g. Immissionsorte gelten für die vom Gesamtbetrieb der *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* ausgehenden Lärmimmissionen nachfolgende, reduzierte Immissionsrichtwerte:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Reduzierter Immissionsrichtwert	
		Tag	Nacht
IO 1	MI	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 2	MD	50 dB(A)	39 dB(A)
IO 3	WA	52 dB(A)	40 dB(A)

Die Lage der Immissionsorte kann dem Lageplan in der schalltechnischen Untersuchung (IBAS-Bericht Nr. 22.13145-b01a, vom 30.11.2023) entnommen werden.

Die o.g. Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

Tags 06:00 – 22:00 Uhr

Nachts 22:00 – 06:00 Uhr

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Für allgemeine Wohngebiet ist ferner im Sinne der Ziffer 6.5 der TA Lärm für folgende Zeiten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

An Werktagen: 06:00 – 07:00 Uhr und
20:00 – 22:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen: 06:00 – 09:00 Uhr,
13:00 – 15:00 Uhr und
20:00 – 22:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.4 Die Festsetzungen zum Betriebsumfang und zu prinzipiellen Schallschutzmaßnahmen aus beiden Schallschutzgutachten:

- IBAS-Bericht Nr. 22.13145-b01a, vom 30.11.2023 und
- IBAS-Bericht Nr. 25.14799-b01 vom 27.02.2025

sind zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere sind folgende organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Lkw-Fahrverkehrs zu treffen:

- Die Gasanlieferung darf nicht zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) erfolgen;
- Zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) dürfen maximal drei Lkw pro Stunde auf dem Werksgelände bewegt werden, an nicht mehr als zwei dieser Lkw darf ein Kühlaggregat betrieben werden;
- Die als Zwischenlager dienenden Auflieger mit Kühlaggregat dürfen nur auf den Flächen gegenüber von Warenein- und Warenausgang abgestellt werden.

Es sind Schallschutzmaßnahmen durchzuführen, mit denen die folgenden Schallemissionen (Schallleistungspegel L_{WA}) erreicht werden:

Abluft Rauch-/Kochanlage 7+8 (Trocknen)	L_{WA} = 85 dB(A)
Abluft Räucherei Zwischendecke Rosenberg	L_{WA} = 77 dB(A)
Abluft Intensivkühlung	L_{WA} = 81 dB(A)
Abluft Backtunnel Rosenberg	L_{WA} = 80 dB(A)
Abluft Nieda Kälte	L_{WA} = 81 dB(A)

Von den in der Betriebsbeschreibung bzw. in der schalltechnischen Untersuchung zu Grunde gelegten Betriebszeiten, Schallemissionen etc. kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die unter Nr. C.2.2.3 genannten immissionsseitigen Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Auf Anforderung durch die Genehmigungsbehörde ist hierfür ein entsprechender schalltechnischer Nachweis vorzulegen.

2.2.5 Auf Veranlassung durch das Landratsamt Tirschenreuth, z.B. im Beschwerdefall, ist durch eine nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der unter Nr. C.2.2.3 genannten reduzierten Immissionsrichtwerte und Schallleistungspegel durch Schallpegelmessungen zu erbringen.

- Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA Lärm zu berücksichtigen.
- Das Landratsamt Tirschenreuth ist spätestens 8 Tage vorher über den vorgesehenen Messtermin zu informieren.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Tirschenreuth unaufgefordert vorzulegen.

3 Abfallwirtschaft

3.1 Sämtliche beim Betrieb der Gesamtanlagen der Firma *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* am Standort Kemnath anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen. Hierbei hat vorrangig eine Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

3.2 Die zu entsorgende Abfälle bestehen im Wesentlichen aus:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Menge pro Jahr
02 02 04	Fettabscheiderinhalte	180 t
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2 t
12 01 02	Misch- und Sammelschrott	8 t
13 02 05 *	Altöl	170 l
13 08 02 *	Emulsionen	200 l
15 01 01	Papier / Kartonnagen	100 t
15 01 02	Kunststoffe	450 t
17 02 01	Holz A II-III (Mischholz)	3 t
20 01 35 *	Elektroschrott	2 t
20 02 01	gebrauchte Holzräucherspäne	126 m³
20 03 01	Gemischte Gewerbeabfälle	165 t
-	KAT 3 – Material (Konfiskate)	400 t

3.3 Sollte eine Verwertung sonstiger angefallener Abfälle nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht an die Abfallentsorgung des Landkreises Tirschenreuth. Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der Entsorgung durch den Landkreis Tirschenreuth ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regeln der Nachweisverordnung.

3.4 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten wie die der Nachweisverordnung, der Verpackungsverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, der Altölverordnung und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

4 Sicherheitstechnische Anforderungen (NH_3 – Kälteanlagen)

4.1 Die Kälteanlagen sind nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben, d.h. die Anlagen müssen den Anforderungen der einschlägigen technischen Regelwerke genügen.
Es ist hierbei die TRAS110 - Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 110) – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen vom November 2014 (Neufassung) einzuhalten.

4.2 Es ist je Kälteanlage ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung / Wartungsarbeiten, Störungen und Änderungen der Kälteanlagen zu führen. Alle genannten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3).

4.3 Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß Nr. 5.5 TRAS 110 durch einen § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen ist in Abständen von 5 Jahren am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlagen zu wiederholen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

4.4 An den Kälteanlagen ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person (nach DIN EN 13313) gemäß Nr. 5.7 TRAS 110 durchzuführen.

4.5 In die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile sind spätestens alle fünf Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren.

5 Änderungen

Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

6 Kreisbrandrat

6.1 Die Zufahrt zum Schutzobjekt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t sichergestellt sein. Die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 bis 2, Art. 12 und Art. 31 Abs. 1 bis 3 BayBO sind einzuhalten. Auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Fassung Februar 2007“ wird hingewiesen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Flächen für die Feuerwehr nicht verparkt werden.

6.2 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren und in 5-facher Ausfertigung (Papierform, DIN A4, in Folie), sowie einmal in digitaler Form (CD) der Brandschutzdienststelle des Landkreises Tirschenreuth zur Verfügung zu stellen.

7 Wasserrecht

7.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1.1 Allgemeine Anforderungen an alle Anlagen (Betreiberpflichten)

7.1.1.1 Grundlage ist der Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG, die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) vom 18.04.2017 und die a.a.R.d.T.

7.1.1.2 Wo länger als 6 Monate eine Fläche zum Abstellen von Gebinden mit wgf. Stoffen/Gemischen dient, gilt diese ab Lagermengen von mehr als 220 l /220 kg als Lageranlage und muss den Vorgaben der AwSV entsprechen (siehe Anlagenbegriff § 2 Abs. 9 AwSV).

7.1.1.3 Der Betreiber hat eine *Anlagendokumentation* (auch in digitaler Form möglich) zu führen, in der die wesentlichen Angaben über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten sind (§ 43 AwSV):

Aufbau und Abgrenzung der einzelnen Anlagen,

eingesetzte wgf. Stoffe (Einstufung in WGK nach den Vorgaben der AwSV, Zuordnung der Anlagen in Gefährdungsstufen),

Bauart/Zulassungen, Standsicherheitsnachweise

Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen (z.B. Beschichtungen, Auffangwannen)

Rückhaltung bei Brandereignissen

Prüfberichte, soweit nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 gefordert

Entwässerungsplan am aktuellen Stand

Genehmigungen nach BImSchG/nach Wasserrecht.

7.1.1.4 Der Betreiber hat für seine in den Tabellen unter Punkt 12.3 der Antragsunterlagen gelisteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, und den im Freien genutzten Flächen zum Umschlagen und Abfüllen *Betriebsanweisungen* und Regelungen zur Überwachung, Wartung und Instandhaltung vorzuhalten (§ 44 AwSV). Für Anlagen der Gefährdungsstufe A genügt das Merkblatt (Anlage 4 AwSV).

7.1.1.5 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist entsprechend den Vorgaben in der Zulassung, mindestens aber jährlich zu kontrollieren. Auffangwannen sind regelmäßig, mindestens wöchentlich zu kontrollieren; sie sind frei von Flüssigkeiten, Wasser und Verschmutzungen zu halten. Der gesamte Zustand der Auffangwannen und ggf. Gitterroste ist alle 6 Monate durch Inaugenscheinnahme zu prüfen und zu dokumentieren.

7.1.1.6 Es ist ein Notfallplan gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 AwSV vorzuhalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen festzulegen. In diesem sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die für die Schadensbegrenzung bei ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen vorgesehen sind, damit bei Leckagen im Dachbereich und im Brandfall austretende wgf. Stoffe, Löschwasser und Kälte-

mittel und die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften (§ 20 AwSV) zurückgehalten werden, so dass diese nicht ins Grundwasser oder über dem Regenwasserkanal in den Fallbach gelangen können. (z.B. durch Schacht und Schieber im NW Kanal, mit Pumpmöglichkeit in den SW Kanal).

7.1.1.7 Der Notfallplan kann in den bestehenden Alarmplan und Feuerwehrplan integriert werden. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen sind mit der Feuerwehr und der Stadt Kemnath abzustimmen.

7.1.2 Chemikalienlager

7.1.2.1 Die maximale Lagermenge im Chemikalienlager beträgt 10 m³. Die größte Gebindeeinheit ist bis 1000 l zulässig.

7.1.2.2 Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Saure und alkalische Flüssigkeiten sind separat zu lagern.

7.1.2.3 Bei Beaufschlagung mit Lagergut ist der Boden des Lagerraums sofort zu reinigen.

7.1.2.4 Ausreichend geeignetes Bindemittel bzw. ein Havarieset sind vorzuhalten.

7.1.2.5 Die beiden Auffangwannen sind regelmäßig, mindestens wöchentlich zu kontrollieren; sie sind frei von Flüssigkeiten, Wasser und Verschmutzungen zu halten. Der gesamte Zustand der Auffangwannen und Gitterroste ist alle 6 Monate durch Inaugenscheinnahme zu prüfen und zu dokumentieren.

7.1.2.6 Bei Austausch eines Gitterrostes darf nur ein Rost mit gleicher Tragkraft und Abmessungen verwendet werden.

7.1.2.7 Instandsetzung und Dichtheitsprüfung der beschichteten Betonwannen müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß AwSV durchgeführt werden.

7.1.3 Prüfpflichten

Anlagen der Anlagen der Gefährdungsstufe B sind bei einer wesentlichen Änderung erneut prüfpflichtig durch einen AwSV Sachverständigen:

Chemikalienlager nach Instandsetzung und vor Wiederbelegung

(Nr. 1 der Anlagenliste)Nachprüffrist September 2025

Öllager in der Werkstatt (Nr. 6 der Anlagenliste)

Kälteanlagen (Ammoniak als Kältemittel – Nr. 13 und 14 der Anlagenliste)

C-Anlagen sind außerdem alle 5 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen:

BHKW-Kälteanlage (Nr. 15 der Anlagenliste)

BHKW Altöltank (Nr. 2 der Anlagenliste)

BHKW Altöltank (Nr. 3 der Anlagenliste).

7.2 Entwässerung

7.2.1 Allgemeine Anforderungen

7.2.1.1 Grundstücksentwässerungsanlagen müssen grundsätzlich bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dicht sein (DIN 1986-30 Instandhaltung 1986-3 Betrieb und Wartung). Für bestehende Leitungen ist eine Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre als optische Inspektion mit Kamerabefahrung, bzw. erstmals nach 30 Jahren, wenn eine Erstprüfung nach DIN EN 1610 durchgeführt wurde erforderlich. Außerdem bei wesentlichen baulichen Veränderungen.

7.2.1.2 Darüber hinaus sind die Entwässerungssatzung der Stadt Kemnath und die Vorgaben der DIN EN 1825 /DIN 4040 hinsichtlich der Fettabscheider zu beachten.

7.2.1.3 Entspricht die Entwässerungsanlage nicht den a.a.R.d.T. (DIN 1986-30), hat der Betreiber gemäß § 60 Abs. 2 WHG erforderlichen Maßnahmen (Sanierung) in Absprache mit der Genehmigungsbehörde innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

7.2.2 Anforderungen aus der Einleitung von Abflutwasser aus der Kälteanlage und dem Blockheizkraftwerk in die Sammelkanalisation der Stadt Kemnath (Anhang 31 der Abwasserverordnung)

Die Auflagen aus dem Wasserrechtsbescheid vom 31.12.2022, der Anforderungen an die betriebliche Überwachung, Betrieb und Unterhaltung, sowie Pflicht zur Vorlage von Jahresberichten mit Ergebnissen der Emissionsüberwachung vorsieht, werden in diesen Bescheid übernommen.

7.2.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle Kälteanlage:

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom max. **22 m³/d.**

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	Stichprobe	12	-

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycaboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 zu § 4 AbwV nicht erreichen
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln

Diese Anforderungen gelten für **beide Einleitungsstellen**.

7.2.2.2 Anforderungen für die Überwachungsstelle BHKW:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	Stichprobe	12	-

Abwasservolumenstrom max. **53 m³/d.**

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycaboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 zu § 4 AbwV nicht erreichen
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln.

7.2.2.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben, sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Punkt 7.2.2.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; Für die Analyse folgender Parameter ist nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Punkt 7.2.2.2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor

7.2.2.4 Analysen- und Messverfahren

7.2.2.4.1 Den Überwachungswerten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

7.2.2.4.2 Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

7.2.2.4.3 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

7.2.2.5 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

7.2.2.5.1 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

7.2.2.5.2 Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

7.2.2.5.3 Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

7.2.2.5.4 Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

7.2.2.5.5 An den aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

7.2.2.5.6 Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

7.2.2.5.7 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen und es sind die erforderlichen Geräte hierfür bereit zu halten. Es ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu bestellen.

7.2.2.5.8 Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

7.2.2.5.9 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln (wie z.B., dass Messelektroden regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren sind). Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

7.2.2.5.10 Die Betriebsvorschrift ist dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

7.2.2.5.11 Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

7.2.2.6 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

7.2.2.6.1 Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall 10 – 100 m³/d maßgebend ist.

7.2.2.6.2 Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt:

- Chlordioxid- und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) und AOX: 6 mal / Jahr

7.2.2.6.3 Da abwechselnd zwei verschiedene Biozide verwendet werden, ist jeweils die Beprobung mit Angabe des zuletzt verwendeten Biozides abwechselnd durchzuführen (i.d.R. je Biozid 3 mal / Jahr).

7.2.2.6.4 Dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen und eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen vorzulegen. Weiterhin sind sämtliche Ergebnisse der regelmäßigen Beprobungen der Stadt Kemnath als Betreiberin der örtlichen Abwasserbehandlungsanlage umgehend nach deren Vorliegen zu übermitteln.

7.2.2.6.5 Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

7.2.2.6.6 Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

7.2.2.7 Dichtheitsüberwachung

7.2.2.7.1 Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

7.2.2.7.2 Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

7.2.2.7.3 Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist. Die Dichtheitsprüfungen der nicht einsehbaren (unterirdischen) Abwasserleitungen sind erstmals **sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheides** durchzuführen**.**

7.2.2.7.4 Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Tirschenreuth zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

7.2.3 Anforderungen an Überwachung Kanalnetz fetthaltig vor der Abwasservorbehandlung bis zu den Fettabscheidern

7.2.3.1 Da dieser Teil auch als Auffangvorrichtung nach § 22 AwSV dient, muss diese flüssigkeitsundurchlässig sein und ist überwachungsbedürftig.

7.2.3.2 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung vor einer Abwasserbehandlungsanlage (gelbe Leitungen im Entwässerungsplan) sind nach DIN 1986 Teil 30/DIN EN 1610 (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung oder für behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
Dichtheitsprüfung	alle 5 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die Dichtheitsprüfung erfolgt nach DIN EN 1610. Weitere Prüfanlässe: bei Überbauung von Leitungen, wesentlichen baulichen Veränderungen, Gebäudeentkernung.

Ist zur erstmaligen Ermittlung der Bestandsdaten eine Dichtheitsprüfung der unterirdischen Leitungen nach DIN EN 1610 aus technischen Gründen nicht möglich, ist eine optische Inspektion mittels Kanalfernsehuntersuchung zulässig.

Diese Prüfungen sind erstmals sechs Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides durchzuführen.

Abwasseranlagen sind anhand einer Zustandsbeurteilung zu erfassen, zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Entspricht die Entwässerungsanlage nicht den a.a.R.d.T. (DIN 1986-30), hat der Betreiber die Sanierung gemäß § 60 Abs. 2 WHG erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zustandsbeurteilung und die Unterlagen der Dichtheitsprüfungen sind in der Anlagendokumentation festzuhalten. Der Entwässerungsplan ist aktuell zu halten. Da die betriebliche Kanalisation mit der Abwasservorbehandlung auch zur Nutzung als Auffangvorrichtung dient (§ 22 Abs. 1/3/4 AwSV) ist in einer Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu regeln, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, um den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu erkennen und zu kontrollieren. Ferner ist innerbetrieblich zu bewerten und zu regeln, ob die wassergefährdenden Stoffe getrennt vom Abwasser aufzufangen sind oder in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

Störungen sind im Betriebsbuch festzuhalten; dazu zählt auch die Aktivierung der Notüberläufe.

7.3.4 Auflagenvorbehalt

Die wasserrechtliche Beurteilung kann eingeschränkt, zurückgenommen oder durch Auflagen ergänzt werden, sofern aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen bzw. neuerer Erkenntnisse, weitergehende Anforderungen begründet sind, oder eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

8 Störungsmeldungen

Der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich (fernmündlich, per Email oder per Telefax) mitzuteilen.

Hierunter sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe frei geworden, in Brand geraten oder explodiert sind und die zu einer Gefahr, zu einem erheblichen Sachschaden oder einer relevanten Belästigung der Nachbarschaft

geführt haben oder führen können (z.B. Funktionsstörungen der Ammoniak-Anlagen oder im Bereich der Nebenproduktelagerung), sowie Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in den städtischen Kanal oder in ein Gewässer (Grundwasser, Vorfluter) gelangen.

Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkung und voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen so genau wie möglich anzugeben.

9 Befristung

9.1 Der Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (BHKW), Hersteller MTU Onsite Energy GmbH, TYP 12V 4000 L33F mit der Seriennummer 526 109 012 wird antragsgemäß bis zum 30.06.2026 befristet. Nach Ablauf der Frist ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

9.2 Der Betrieb der Kälteanlage G 2003, Hersteller GEA, FXLP 2,550 Duo wird antragsgemäß bis zum 31.07.2026 befristet. Nach Ablauf der Frist ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

10 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz

Gem. § 53 Abs. 2 BImSchG wird die Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER verpflichtet einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) zu bestellen.

D. Kosten

1. Die Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH, Bayreuther Str. 40, 95478 Kemnath, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 10.955,95 € festgelegt.

G r ü n d e :

I.

1 Verfahrensablauf

Die Firma Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH, Bayreuther Str. 40, 95478 Kemnath hat am 13.06.2024 beim Landratsamt Tirschenreuth die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittel durch Erweiterung der bestehenden Produktion mit einer Kapazität auf 130t/Tag beantragt.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Behörden / Fachstellen / Gutachter eingeholt:

- Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt
- Bauamt beim Landratsamt Tirschenreuth
- Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth
- Referat Wasserrecht – Fachkundige Stelle – beim Landratsamt Tirschenreuth
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Tirschenreuth

Alle beteiligten Fachstellen stimmten unter Forderung der unter Buchstabe C genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Weiterhin hat die Stadt Kemnath gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert und am 17.11.2024 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb der Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelt unterliegt nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Durch die Antragstellerin wurden am 08.10.2024 das aktualisierte schalltechnische Gutachten der Fa. IBAS vom 30.11.2023 (Az. cg/we-22.13145-b01a) nachgereicht. Am 17.12.2024 wurden die Unterlagen für die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (Ziffer 9 Ausgangszustand) zu Ziffer 12 (Gewässerschutz) und zu Ziffer 3.8.15 (Übersicht Kältemittel angepasst bzw. ergänzt. Weiterhin wurden Antragsunterlagen für den Biofilter geändert. Außerdem wurden die Antragsunterlagen zu Punkt 10 für das Bauamt nachgereicht.

Die Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH hat mit Mitteilung vom 17.12.2024 weiterhin der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG widersprochen.

Am 14.01.2025 wurde die aktualisierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Ziffer 3) vorgelegt. Die Angaben zum Biofilter wurden hierbei ergänzt.

Am 25.03.2025 wurden die Unterlagen zum Biofilter ergänzt.

Die Unterlagen des BImSchG-Antrags wurden in Ziffer 12.3, 12.5 und 12.6 nochmals angepasst (Eingang 03.04.2025). Eine weitere Ergänzung erfolgte zu den Unterlagen in Ziffer 3 und 4 des

Antrags (Eingang 11.08.2025). Die Befristung des Betriebs des BHKW wurde mit Schreiben vom 01.10.2025 beim Landratsamt Tirschenreuth beantragt.

Am 12.12.2025 wurden die Antragsunterlagen nochmals überarbeitet vorgelegt. Es wurden dabei redaktionelle u.a. Anpassungen in den Antragsunterlagen vorgenommen und die Stellungnahme zum AZB ergänzt. Mit Schreiben vom 11.03.2026 (Eingang 12.03.2026) wurde die Befristung für die Kompressionskälteanlage G 2003 beantragt. Ebenso wurde das Inhaltsverzeichnis aktualisiert am 12.03.2026 vorgelegt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 3/4 vom 20.01.2025 und auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth (https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag – einschließlich der Unterlagen lag in der Zeit vom 28.01.2025 bis 27.02.2025 sowohl beim Landratsamt Tirschenreuth als bei der Stadt Kemnath zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 27.03.2025 erhoben werden. Während dieser Frist sind beim Landratsamt Tirschenreuth keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grunde war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich.

Die Fa. Ponnath, Kemnath wurde am 16.04.2025, 06.08.2025 und 04.02.2026 vor Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG angehört.

2 Bei der immissionsschutzfachlichen Beurteilung des Änderungsvorhabens war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen insgesamt von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Örtliche Verhältnisse

Die *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* befindet sich in Ortsrandlage im Westen von Kemnath auf dem Grundstück der Flur-Nr. 1089 der Gemarkung Kemnath. Das Betriebsgelände liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Kemnath-West“ vom 07.07.2005 der Stadt Kemnath. Im Westen wird es begrenzt von der dort vorbeiführenden Staatsstraße St 2665 von Pressath nach Waldershof, die hier auch das Baugebiet begrenzt. Nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Betriebsgelände an, östlich und südlich folgen ausschließlich gewerbliche Nutzungen.

Die nächstgelegene Mischgebietsbebauung befindet sich in Richtung Osten in ca. 300 m Entfernung. In westlicher Richtung liegt in ca. 650 m Entfernung die nächstgelegene Wohnnutzung in der Ortschaft Oberndorf. Ca. 200 m nordöstlich des Betriebsgeländes ist das Baugebiet Kreuzwiese mit Wohnbebauung, welches noch nicht vollends bebaut ist.

Empfindliche Nutzungen wie z.B. Kindergärten, Seniorenheime oder Krankenhäuser sind im Einwirkungsbereich der Anlage (Radius 1 km um Anlagenstandort) nicht vorhanden. Lediglich die Grund-, Mittel- und Realschule befindet sich in ca. 850 m nordöstlich des Anlagenstandorts.

2.2 Immissionsschutzfachliche Abgrenzung der Anlagen / Vorhabensumfang

Die *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* betreibt in ihrem Werk in Kemnath bislang folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.5.2	**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse** Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen …	V	
1.2.3.2	**Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie** Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.	V	
10.25	**Sonstige Anlagen** Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.	V	

Die Anlagen im Sinne der Nr. 1.2.3.2 des 1. Anhangs der 4. BImSchV wurden bislang als Hauptanlagen eingestuft, weil sie nicht nur den Räucheranlagen gedient haben, sondern dem gesamten Betrieb.

Die neue Genehmigungssituation schließt die Räucheranlagen mit den am Standort befindlichen weiteren Maschinen und Aggregate zur Nahrungsmittelerzeugung unter der:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.34.1	**Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse** Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von **P** Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	G	E

als gemeinsame Anlage mit ein. Der gewichtsprozentuale Anteil **P** der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen beträgt mehr als 10 %. Unter Beachtung der Mischungsregel nach Anhang I der 4. BImSchV:

Errechnen der Produktionskapazität **P**:

P = 75 für **A** ≥ 10 (wobei **A** den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen darstellt.)

Der Schwellenwert für die Produktionskapazität **P** beträgt somit gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV 75 t/Tag. Mit der beantragten Produktionskapazität der Gesamtanlage (gesamtes Werk Kemnath) von 130 t/Tag Nahrungsmittelerzeugnisse übersteigt das Vorhaben somit die Bagatellschwelle der Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und fällt gleichzeitig unter den Geltungsbereich der Industriemissionsrichtlinie nach § 3 der 4. BImSchV.

Für den Produktionsbetrieb der Fleischwarenfabrik *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* wird eine erhebliche Menge an Wärme und Kälte benötigt. Letzteres wird im Wesentlichen über 2 Kompressionskälteanlagen, die Ammoniak (NH3) als Kältemittel einsetzen und bei NH_3 – Füllmengen von 2 400 kg und 360 kg Kühlleistungen von 2 700 kW bzw. 800 kW aufweisen, erfolgt. Die größere Anlage – Bezeichnung / Typ SP1 Pb-1A – befindet sich in der sog. „Kältezentrale“. Die leistungsschwächere Kälteanlage – Bezeichnung / Typ FXLP 2x550 Duo – ist im Gebäude unmittelbar südlich der Kältezentrale aufgestellt.

Zur Steigerung der Energieeffizienz und damit auch zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei der Energieversorgung des Betriebs mit Wärme, Kälte und elektrischem Strom wird eine Kraft-Wärme-Kälte-Koppelungsanlage (KWKK-Anlage) betrieben. Diese Anlage besitzt als zentrale Komponenten ein Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie eine Absortionskältemaschine.

Das BHKW liefert über den integrierten Dampferzeuger die für den Betrieb der Absorptionskältemaschine erforderliche Wärmeenergie. Daneben liefert es auch Dampf bzw. Prozessdampf zur Einspeisung in das bestehende 8-bar-Netz des Werks sowie Heißwasser zur Brauchwassererwärmung. Der im Generator erzeugte elektrische Strom wird in das 400 V-Niederspannungsnetz der Firma Ponnath eingespeist und zur Eigenversorgung genutzt. Im Werk nicht nutzbare, überschüssige elektrische Energie wird in das öffentliche Mittelspannungsnetz eingespeist.

Die Absorptionskältemaschine nutzt als Kältemedium Ammoniak (NH_3) und als Lösungsmittel Wasser (H_2O). Beim Kälteerzeugungskreislaufprozess wird im Absorber das vom Kälteverbraucher (Verdampfer) kommende dampfförmige Ammoniak in Wasser gelöst, wobei dieser Stoffübergang mit einem Wärmeübergang verbunden ist. Zur Aufrechterhaltung des Prozesses ist als Prozessschritt eine Phasentrennung des Ammoniak–Wasser–Gemisches erforderlich, die durch eine Beheizung der flüssigen Lösung erfolgt. Die dafür notwendige Wärmeenergie wird vom beschriebenen Motor des BHKW (Abwärme) geliefert.

Bei der Phasentrennung wird das Ammoniak im Austreiber in Dampfform aus der Lösung entfernt (ausgetrieben), danach vom Lösungsmittel Wasser getrennt, im Kondensator gekühlt und verflüssigt (Wärmeabgabe) und danach wieder dem Kältemittelkreislauf (Verdampfer) zugeführt.

Auf dem Dach der Kältezentrale befinden sich die für den Betrieb der Kältemaschinen (2 Kompressionskältemaschinen und 1 Absorptionskältemaschine) notwendigen Rückkühler (Verdunstungsverflüssiger).

In der Kältezentrale ist ein Dampferzeuger aufgestellt, der mit der Abgaswärme des BHKW beheizt wird. Dieser Dampferzeuger besitzt eine Heizleistung von 503 kW und hat eine Dampfleistung von 0,76 t/h (Dampfdruck: 8,5 bar) und versorgt die Absorptionskältemaschine mit der für ihren Betrieb erforderlichen Verdampfungswärme. Er ist technisch dem BHKW zugeordnet, verfügt über keine eigene Wärmeversorgung – insbesondere keine Verbrennungseinrichtung – und ist für den Betrieb des BHKW nicht erforderlich. Somit stellt der Dampferzeuger eine Nebeneinrichtung zum BHKW dar (s. Nummer C.1.3.1)

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 7.34.1 – Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen

„Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel“

der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wurde aufgrund der Einstufung in der 4. BImSchV als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, § 10 BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstrabe C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Errichtung und der Betrieb der Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelt unterliegt nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 3/4 vom 20.01.2025 und auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth (https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag – einschließlich der Unterlagen lag in der Zeit vom 28.01.2025 bis 27.02.2025 sowohl beim Landratsamt Tirschenreuth als bei der Stadt Kemnath zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 27.03.2025 erhoben werden. Während dieser Frist sind beim Landratsamt Tirschenreuth keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grunde war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich.

Zur Information der Nachbarschaft bzw. zur Erlangung von Rechtssicherheit durch die Fa. Ponnath erfolgt eine Veröffentlichung der (endgültigen) Entscheidung gemäß § 21a der 9.BImSchV.

Nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind bei Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie die Genehmigungsbescheide sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet bekannt zu machen. Dies gilt für Bescheide seit dem 07. Januar 2013, nicht jedoch für bereits früher ergangene Genehmigungen. Der Genehmigungsbescheid wird daher auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth öffentlich bekannt gemacht.

2. Immissionsschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens

2.1. Anlageneinstufung

Die im Ausbau bestehende Hauptanlage und Nebeneinrichtungen sind im Zusammenhang zu würdigen. Einschlägige Vorschriften für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten sind die 4. BImSchV, die TA Luft, die 44. BImSchV, die AISV-Vollzugsempfehlungen Formaldehyd vom 14. und 15.09.2021 sowie die BVT-SF vom 12.11.2019 mit Az.: C(2019) 7989, umgesetzt in nationales Recht mit der NaGeMi-VwV vom 22.11.2023 mit Az.: BAnz AT 22.11.2023 B5.

Nach der Anlagenerweiterung auf max. 130t/Tag Fertigerzeugnisse ist das Gesamtwerk im Zusammenhang zu würdigen. Als Hauptanlage, der Hauptzweck der Anlage ist das Herstellen von Fertigerzeugnissen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen für den menschlichen Verzehr. Hierzu zählen sämtliche Anlagenteile, wie Kutterei, Pökelei, Koch- und Backanlage, etc., da in jedem einzelnen Anlagenteil Verarbeitungsprozesse stattfinden. Die Gesamtheit der Anlagenteile zur Nahrungsmittelerzeugung wird als Hauptanlage im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingestuft.

Als Nebeneinrichtungen, die dieser Hauptanlage dienen, werden die Dampfkesselanlagen und die Verbrennungsmotoranlage (eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.2.3.2 des 1 Anhangs der 4. BImSchV) und die Adsorptionskältemaschine mit einem Kältemittellager von rund 4 t Ammoniak (selbstständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig nach Nr. 10.25 des 1 Anhangs der 4. BImSchV).

Die Nebeneinrichtungen werden im Verfahren zur Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen nach Nr. 7.34.1 des 1. Anhangs der 4. BImSchV miteingeschlossen.

Die Anlage nach 7.34.1 unterliegt dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV und ist somit verpflichtet dem Stand der Technik der BVT-Merkblätter und SF zu genügen. Der aktuellste Stand der BVT-SF vom 12.11.2019 mit Az.: C(2019) 7989 wurde mit der NaGeMi-VwV vom 22.11.2023 mit Az.: BAnz AT 22.11.2023 B5 in nationales Recht umgesetzt, weshalb die Immissionsschutzbehörde an dieser VwV gebunden ist.

Zu den Feuerungsanlagen nach Nr. 1.2.3.2 des 1 Anhangs der 4. BImSchV ist anzumerken, dass diese Nebeneinrichtung/en (zwei Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2 395 kW und ein Blockheizkraftwerk, BHKW-Modul, mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 974 kW) unter den Anwendungsbereich der *Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV)* fällt/fallen. Diese gilt unmittelbar für den Betreiber einer solchen Anlage. Im Folgenden werden daher nur die wesentlichen Informationen dargestellt.

Die vorliegenden Erdgaskessel fallen unter den § 13 der 44. BImSchV, das vorliegende BHKW-Modul fällt unter den § 16 der 44. BImSchV. In den jeweiligen Paragraphen finden sich die spezifischen Grenzwerte die i.V.m. § 39 44. BImSchV die Übergangsvorschriften für bestehende Anlagen (siehe § 2 Abs. 4 44. BImSchV) beschreiben. Beide Anlagen gelten als „bestehende Anlagen“ im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der 44. BImSchV. Die Bedingungen zu Messungen und Überwachungen der einzelnen Feuerungsanlagen können dem Abschnitt 3 der 44. BImSchV entnommen werden.

2.2. Luftreinhaltung / Geruch

Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen werden durch die Betriebserweiterung auf maximal 130 t/Tag Fertigerzeugnisse erhöht, da mit dem steigenden Betriebsumfang auch die Laufzeiten der einzelnen Aggregate erhöht werden, womit die Emissionszeit erhöht wird.

2.2.1 Backkammer und Backtunnel, Räucheranlagen

Die Abgase der Backkammer und des Backtunnels sowie der Räucherkammern werden über je einen Biofilter gereinigt. Zu den weiteren Anlagen zur Nahrungsmittelerzeugung sind keine Abgasreinigungseinrichtungen installiert.

Zu vorliegenden Anlagen wird in den NaGeMi-VwV vom 22.11.2023 mit Az.: BAnz AT 22.11.2023 B5 grundlegend auf die Anforderungen der TA Luft verwiesen. Zu den Räucheranlagen werden bauliche und betriebliche Anforderungen gestellt sowie ein Grenzwert für Formaldehyd bestimmt wurde, welche unter C.1.2.2 festgesetzt wurde.

Nach TA Luft: Bezüglich der Geruchsstundenhäufigkeit gilt:

<u>Def. Geruchstunde nach Ziffer 2.1 c) TA Luft 2021:</u>

Geruch als Geruchsstunde als eine positiv bewertete Einzelmessung bei der der erhobene Geruchsanteil 10 % des Messzeitintervalls erreicht oder überschreitet (DIN EN 16841 Teil 1)

2.2.2 Verbrennungsmotoranlage

Die Verbrennungsmotoranlage ist im vorliegenden Fall ein mit Erdgas befeuerter Viertakt-Gas-Ottomotor nach dem Magergasbetrieb. Die FWL beträgt rund 3,0 MW. Die Abgase der Verbrennungsmotoranlage werden vollständig erfasst über einen Oxidationskatalysator zur Emissionsminderung in eigenem Abluftkaminen in die freie Luftströmung abgeleitet. Die Ableithöhe beträgt 22 m.

Die Verbrennungsmotoranlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV). Mit vorliegender Ableithöhe wird die Anforderung nach § 19 der 44. BImSchV eingehalten.

Des Weiteren gilt das BHKW-Modul als bestehende Anlage im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 44. BImSchV. Hierfür gelten abweichende Anforderungen im Vergleich zu Neuanlagen im Sinne der 44. BImSchV.

Der Bezugssauerstoffgehalt ist im § 3 Nr. 4 der 44. BImSchV mit 5 Vol.-% festgelegt. Die für das BHKW-Modul geltenden Emissionsgrenzwerte mit entsprechenden Übergangsregeln werden in § 16, (§ 9) i.V.m. § 39 der 44. BImSchV geregelt, vgl. hierzu C.2.1.3.3. Eine Abweichung zu Emissionsbegrenzungen der 44. BImSchV wurde von der Genehmigungsbehörde in Hinblick auf Formaldehyd festgesetzt, diese ist im Sinne des § 33 Abs. 2 der 44. BImSchV zulässig.

Die Festsetzungen zu Messungen und Überwachungen sind dem Abschnitt 3 der 44. BImSchV zu entnehmen, insbesondere im vorliegenden Fall dem § 24 i.V.m. § 31 der selbigen Bundesimmissionsschutzverordnung.

Die Befristung des Betriebs für das BHKW erfolgte gemäß Antrag vom 01.10.2025. Nach den Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin den befristeten Betrieb des BHKWs. Begründet wird die Befristung damit, dass ein Weiterbetrieb sich für die Antragstellerin unwirtschaftlich darstellt und zukünftig eine anderweitige Energieversorgung beabsichtigt ist, welche derzeit noch firmenintern untersucht wird. Nach § 12 BImSchG kann der Betrieb einer Anlage für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

2.2.3 Dampfkesselanlage

Die Dampfkesselanlage bestehend aus Dampfkessel 1 und 3 unterliegt aufgrund der Feuerungswärmeleistung ebenso dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Darüber hinaus ist sie mit Anwendung der Kumulation mit der Verbrennungsmotoranlage als genehmigungsbedürftige Anlage einzustufen.

Aufgrund letzterem sind die Emissionsbegrenzungen einer solchen Anlage im § 13 der 44. BImSchV festgesetzt. Evtl. geltende abweichende Übergangsfristen sind dem § 13 i.V.m. § 39 der 44. BImSchV zu entnehmen, vgl. hierzu C.2.1.3.4. Der Bezugssauerstoffgehalt für eine mit Erdgas befeuerte Feuerungsanlage ist im § 3 Nr. 1 der 44. BImSchV mit 3 Vol.-% festgelegt.

Die Festsetzungen zu Messungen und Überwachungen sind dem Abschnitt 3 der 44. BImSchV zu entnehmen, insbesondere im vorliegenden Fall dem § 22 i.V.m. § 31 der selbigen Bundesimmissionsschutzverordnung.

2.3. Schallschutz

Die Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben der Firma *Ponnath Die MEISTERMETZGER GmbH* bildet die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (*Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm*) vom 26.08.1998.

Dem Antrag liegen zwei Schallschutzgutachten bei:

- IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht-Nr.: 22.13145-b01a, 30.11.2023
- IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht-Nr.: 25.14799-b01, 27.02.2025

Im Rahmen der von der IBAS durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen wurde das Projekt auf seine Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft geprüft. Der Prüfumfang wurde mit dem Technischen Umweltschutz (TU) am Landratsamt abgestimmt; ebenso die Festlegung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte.

Die beiden genannten Gutachten sind Bestandteil der Genehmigung.

Maßgebliche Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Als maßgebliche Immissionsorte im Sinne der Nummer 2.3 TA Lärm werden festgelegt:

Immissionsort	Beschreibung / Lage	Flur Nr.	Gemarkung
IO 1	östlich gelegenes Wohnhaus Bayreuther Str. 24	1079/3	4226 / Kemnath
IO 2	westlich gelegenes Wohnhaus Oberndorf 9	374	4225 / Höflas
IO 3	nordöstlich gelegenes Baugebiet Baugebiet Kreuzwiese	-	4226 / Kemnath

Aufgrund der örtlichen Bauleitplanung bzw. der tatsächlichen Nutzung gelten für die beschriebenen maßgeblichen Immissionsorte folgende Immissionsrichtwerte:

Bezeichnung	**Lage**	**Einstufung**	**Immissionsrichtwerte nach TA Lärm**	
			tags	**nachts**
IO 1	Bayreuther Str. 24	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Oberndorf 9	MD	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3	Baugebiet Kreuzwiese	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Aufgrund der Vorbelastung der einzelnen Immissionsorte ist es nötig diese bei den Immissionsrichtwerten mit einfließen zu lassen, welche dann zur Reduktion der Immissionsrichtwerte führen:

Bezeichnung	**Lage**	**Einstufung**	**reduzierte Immissionsrichtwerte**	
			tags	**nachts**
IO 1	Bayreuther Str. 24	MI	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 2	Oberndorf 9	MD	50 dB(A)	39 dB(A)
IO 3	Baugebiet Kreuzwiese	WA	52 dB(A)	40 dB (A)

Zur Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte sind Maßnahmen erforderlich, die die Geräuschemissionen der relevanten Schallquellen begrenzen. Diese Maßnahmen wurden im Zuge der schalltechnischen Untersuchungen des Büros IBAS ermittelt und finden sich als „Auflagen“ in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids (s. obige Ziffer C.2.2.3). Hierbei handelt es sich unter anderem um erforderliche Mindestschalldämmmaße von Außenhautelementen von Gebäuden sowie maximal zulässige Schallleistungspegel von Einzelschallquellen. Es werden hierin aber auch organisatorische Maßnahmen beschrieben, die zur Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte notwendig sind. Insgesamt sind die Anforderungen nach dem Stand der Technik einhaltbar und gleichzeitig erforderlich.

2.4. Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Weder die im Werk in Kemnath installierten Verbrennungseinrichtungen (Verbrennungsmotor BHKW und Feuerungsanlagen der Dampfkessel) noch die Ammoniak-Kälteanlagen der Firma Ponnath Die Meistermetzger GmbH unterfallen der Störfall-Verordnung.

Der in den Verbrennungseinrichtungen eingesetzte Brennstoff Erdgas wird aus dem öffentlichen Gasversorgungsnetz bezogen (keine Lagerung auf dem Werksgelände).

Ammoniak als giftiger Stoff ist im Anhang I Nummer 2 der 12. BImSchV aufgeführt. Die im Werk Kemnath insgesamt eingesetzte Menge von rund 4,3 t unterschreitet jedoch deutlich die Mengenschwelle der Spalte 4 (des Anhangs I) von 50 000 Kilogramm.

Die unter den Antragsunterlagen genannten Gefahrstoffe des Gefahrstoffverzeichnisses, mit oben genannter Menge an Ammoniak, bilden unter der Anwendung der Quotientenregel nach Anhang I Nr. 5 i.Vm. der 2%-Regel nach Anhang I Nr. 4 der 12. BImSchV ebenso keinen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung.

2.5. Energieeffizienz / Wärmenutzung

Die Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH ist nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert.

Der Energieverbrauch für Strom und Erdgas beträgt pro Jahr:

- Strom: ca. 8 700 000 kWh
- Erdgas: ca. 30 000 000 kWh

Die Hallenbeleuchtung (innen) und die Außenbeleuchtung ist energieeffizient mit LED ausgeführt.

Die Elektromotoren werden stromsparend ausgeführt.

Die Druckluftversorgung wird mit energiesparenden Kompressoren ausgeführt.

Wirkungsgradmaximierung mit den hocheffizienten Wärme-Kälte-Kraft-Kopplungssystems des BHKW-Moduls, des Kesselhauses und der Kälteanlagen.

2.6. Abfallrecht

Die zu entsorgenden Abfallstoffe bestehen im Wesentlichen aus:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Menge pro Jahr
02 02 04	Fettabscheiderinhalte	180 t
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2 t
12 01 02	Misch- und Sammelschrott	8 t
13 02 05 *	Altöl	170 l
13 08 02 *	Emulsionen	200 l
15 01 01	Papier / Kartonnagen	100 t
15 01 02	Kunststoffe	450 t
17 02 01	Holz A II-III (Mischholz)	3 t
20 01 35 *	Elektroschrott	2 t

20 02 01	gebrauchte Holzräucherspäne	126 m³
20 03 01	Gemischte Gewerbeabfälle	165 t
-	KAT 3 – Material (Konfiskate)	400 t

Entsprechend den Antragsunterlagen werden die genannten Abfälle durch entsprechende zugelassene Entsorgungsfachbetriebe der Wiederverwertung oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung in hierfür geeigneten und zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen entsorgt.

2.7. Sicherheitstechnische Anforderungen (NH_3 – Kälteanlagen)

Eine erste sicherheitstechnische Prüfung der NH_3 – Kälteanlagen der Firma *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* erfolgte durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen vom *Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH* (I_KET). Hierüber liegt ein Untersuchungsbericht vom Januar.2016, Auftragsnummer 53.265 vor.

Im Rahmen der Erweiterung der *Kompressionskälteanlage 2012* durch die Errichtung eines zusätzlichen Verdichters samt den für die Kälteerzeugung erforderlichen Anlagenkomponenten (i.W. Verflüssiger, Plattenwärmeüberträger NH_3 / Kältesole, Solepumpen, Rohrleitungen für NH_3 und Sole) beauftragte die *Ponnath DIE MEISTERMETZGER GmbH* einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Prüfung der Planunterlagen hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik bzw. der Anforderungen des einschlägigen technischen Regelwerks. Hierfür liegt dem TU der Untersuchungsbericht vom Juni.2018, Auftragsnummer 53.772 vom *Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH* (I_KET) vor.

Die letzte wiederkehrende Überwachung erfolgte am 15. und 16.10.2025 (Institut für Kälte-, Klima, Energie-Technik GmbH, 45145 Essen; Auftragsnummer: 240791; Berichtsdatum: 26.11.2025). Es wurden Ammoniak Kälteanlage 2012 und Ammoniak-Kälteanlage G 2003 überprüft. Die Mängel sind, bis auf die welche die Kompressionskälteanlage G 2003 betreffen, in den vorgegebenen Fristen zu beheben.

Die Befristung des Betriebs für das BHKW erfolgte gemäß Antrag vom 11.03.2026. Nach den Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin den befristeten Betrieb der Kälteanlage G. Begründet wird die Befristung damit, dass die Kälteanlage aufgrund ihres Alters und einer notwendigen Generalüberholung nur bis 07/2026 weitergenutzt wird. Ein Weiterbetrieb stellt sich für die Antragstellerin als unwirtschaftlich dar. Zukünftig wird die benötigte Kälteleistung dann von der Kompressionskälteanlage 2012 bereitgestellt, die noch freie Kapazitäten hat. Nach § 12 BImSchG kann der Betrieb einer Anlage für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

2.8. Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Feuerungsanlagen (Verbrennungsmotor BHKW und Dampfkessel 1 und 2) im Werk der Firma *Ponnath Die Meistermetzger GmbH* in Kemnath weisen in der Summe eine Feuerungswärmeleistung von 7,8 MW auf und unterschreiten somit deutlich die in der Anlage 1 Ziffer II des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes genannte Schwelle von 20 MW. Die Verbrennungseinrichtungen unterfallen damit nicht den Anforderungen des TEHG.

2.9. Prüfung durch Sachverständige

Die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 29a Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie § 29 a Abs. 3 BImSchG.

Demnach kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen

von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Weiterhin ist die Behörde gem. § 29a Abs. 1 Satz 3 BImSchG befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfergebnisses vorzuschreiben.

In § 29a Abs. 3 BImSchG ist weiterhin die Verpflichtung des Betreibers zur Vorlage der Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen an die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen geregelt.

Die TRAS 110 gibt den Stand der Sicherheitstechnik wieder und sieht eine sicherheitstechnische Prüfung vor.

Die Anordnung der sicherheitstechnischen Prüfung entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist geeignet, die Anlage auf die Einhaltung des Stands der Sicherheitstechnik hin zu überprüfen und mögliche Gefahrenquellen, welche zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen könnten, zu ermitteln.

Die Anordnung zur Beauftragung einer sicherheitstechnischen Prüfung ist das mildeste denkbare Mittel, da es sich hierbei lediglich um die Konkretisierung des Stands der Sicherheitstechnik in einer behördlichen Anordnung handelt. Somit sind die geforderten Handlungen erforderlich und etwaige mildere Mittel würden eine Besserstellung des Adressaten gegenüber den gesetzlichen Mindestanforderungen darstellen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das Interesse des Betreibers an der selbstbestimmten Führung des Betriebs sowie ein wirtschaftliches Interesse müssen insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse an einem sicheren und genehmigungskonformen Anlagenbetrieb zurückstehen. Die Vorgaben der TRAS 110 stellen den derzeit geltenden Stand der Sicherheitstechnik dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt u.a. so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Überprüfung der Anlage zur Sicherstellung der sicherheitstechnischen Vorgaben kann nicht hinter den privaten Interessen zurückstehen. Die Gewährleistung eines sicheren Anlagenzustands ist vielmehr eine mit dem Betrieb der Anlage einhergehende Verpflichtung, die in der ordentlichen Betriebsführung sowie wirtschaftlichen Betrachtung des Betriebes in selbstverständlicher Weise zu jeder Zeit zu berücksichtigen ist.

2.10. Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten

Die Einstufung in der 5. BImSchV Anlage 1 sieht die Pflicht eines Immissionsschutzbeauftragten nicht vor.

Aus Sicht des Landratsamtes Tirschenreuth stellt es sich im Hinblick auf die Größe des Betriebes und der Einstufung des Betriebes als IE-Anlage als erforderlich dar, dass die Fa. Ponnath einen Immissionsschutzbeauftragten bestellt. Aufgrund der verschiedenen Anlagen z.B. Räucheranlagen, BHKW und Biofilter erfordert es eine Sorgfalt bei der Überwachung der Anlagen z.B. in Bezug auf die Emissionsüberwachung dieses Betriebes der Lebensmittelverarbeitung bzw. erzeugung. Auch aus Sicht der bisherigen Überwachungstätigkeit im Rahmen der Emissionsbegrenzung sieht es das Landratsamt Tirschenreuth einen Immissionsschutzbeauftragten als geeignetes Mittel dar, um die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte ordnungsgemäß sicherzustellen.

2.11. Ausgangszustandsbericht

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach § 4 erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen auf dem betreffenden Anlagengrundstück gegeben sind:

1. **Stoffliche Relevanz:** Es wird mit gefährlichen Stoffe gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG umgegangen, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

2. **Mengenrelevanz**: Mengenrelevant sind gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

3. **Verschmutzungsrisiko:** Die Möglichkeit eines Eintrags der relevanten gefährlichen Stoffe in Grundwasser und Boden ist gegeben.

Ist eine in der Anlage verwendete, erzeugte oder freigesetzte Chemikalie stofflich und mengenmäßig relevant, dann werden diese als relevante gefährliche Stoffe (rgS) eingestuft.
Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.
Der Ausgangszustandsbericht ist grundsätzlich mit den Antragsunterlagen einzureichen und kann nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.
Der Ausgangszustandsbericht wurde bei der Anlage der Fa. Ponnath DIE MEISTERMETZGER im Rahmen der Antragsunterlagen mit vorgelegt. Die notwendige Vorprüfung zur Ermittlung der Notwendigkeit des Berichts erfolgte durch die SINUS Consult GmbH als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG. Das Gutachten ist in den Antragsunterlagen unter der Ziffer 9.3 enthalten. Dabei wurde festgestellt, dass für hierbei ein Bericht erstellt werden muss (Chemikalienlager).

Auf Grundlage der Arbeitshilfe 2.8 des LfU kann von einem Ausschluss eines Eintrags im Sinne des §10 Ab. 1 a. Satz 2 BImSchG ausgegangen werden, wenn in Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe diese über flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtungen verfügen (sekundäre Sicherheit).
Diese Forderung geht teilweise über die Anforderungen der AwSV hinaus (z.B. für oberirdisch einwandige Rohrleitungen und das Verwenden von Kühlanlagen). Hier sind insbesondere die Anlagen im Freien zu betrachten. Wenn die Auflagen (Absperrschieber, dichte Entwässerungsleitungen und Alarmplan) umgesetzt sind, ist eine ausreichende sekundäre Sicherheit für den Boden und das Grundwasser gegeben.

Da bei der Prüfung der Auffangwannen im Chemikalienlager durch einen AwSV Sachverständigen erhebliche Mängel festgestellt worden sind, wurden dort Proben entnommen und es war ein AZB für diesen Anlagenteil zu erstellen. Die Mängel wurden inzwischen behoben und die mängelfreie Ausführung im AwSV- Prüfbericht bestätigt.
Die für notwendigen Untersuchungen wurden im Bericht der Sinus Consult GmbH vom 21.10.25 in Ziffer 9.4 dokumentiert. Für die weiteren Anlagen des Betriebes kann aufgrund der Gegebenheiten vor Ort ein Eintrag in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden.

Der Betreiber trifft hierbei entsprechende Maßnahmen nach Betriebseinstellung, damit von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erheblich Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

3. Baurecht

Nebenbestimmungen zum Baurecht sind gem. § 12 BImSchG nicht erforderlich.

Die geplanten Erhöhungen der Abluftkamine sind in 5.5 Emissionsquellenverzeichnis Schall dargestellt. Daraus geht hervor, dass die freie Höhe von 10 m jeweils unterschritten wird. Diese Änderungen sind somit verfahrensfrei (Art. 57 BayBO).

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Kemnath-West“ der Stadt Kemnath. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und es den Festsetzungen nicht widerspricht. Die Festsetzungen werden eingehalten und die Erschließung ist laut der Stellungnahme der Stadt Kemnath vom 17.11.2024 gesichert.

4. Kreisbrandrat

Bei Einhaltung der unter B 6. verfügten Auflagen sind die Anforderungen zur Gefahrenabwehr insbesondere im Hinblick auf dem Brandschutz erfüllt.

5. Wasserrecht

Die als Nebenbestimmung zur Genehmigung festgelegten Auflagen zu den wasserrechtlichen Belangen stützen sich auf die Wassergesetze sowie auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang wassergefährdender Stoffe und über Fachbetriebe –AwSV. Bei Einhaltung der unter B.7 verfügten Nebenbestimmungen wird den Erfordernissen des Wasserrechts ausreichend Rechnung getragen.

6. Sonstige Gefahren

Zu den sonstigen Gefahren, die von der Anlage ausgehen können, gehört der Brand- und Explosionsschutz. Bezüglich des baulichen und betrieblichen Brandschutzes wurde ein Brandschutznachweis erstellt und die Bescheinigungen zum Brandschutz sind nach der Erweiterung entsprechend vorzulegen.

Die Nebenbestimmungen des Kreisbrandrates ergeben sich nach den o.g. Gesetzen.

Die Fragen des Explosionsschutzes werden anhand des vorgelegten Explosionsschutzdokuments geprüft. Anhaltspunkt dafür, dass von der Anlage weitere sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

7. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid sind Kosten zu erheben, welche die Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 KG i.V. mit dem Kostenverzeichnis – KVz. Die Erhebung von Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Gebühren:

a)	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung – KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.1.2 – bei Investitionskosten von 100.000,00 € = 3.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten = zuzüglich Zeitaufwand umwelttechnisches Personal beim LRA – KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.3.2 für Prüffelder: Anlageneinstufung, Luftreinhaltung, Schallschutz, Störfallverordnung, Energieeffizienz Wärmenutzung, Abfallrecht, Sicherheitstechnische Einrichtungen und TEHG	2.000 € 5.974,52 €
b)	ermäßigte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung – KVz. Tarif 2.I.1 / 1.24.1 (75 % aus 70,00 €)	52,50 €
c)	Gebühr für die wasserrechtliche Prüfung	2.928,93 €
	Summe Gebühren	10.955,95 €

III. Wichtige Hinweise

1 Hinweise der Fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft

1.1 Die wasserrechtliche Beurteilung kann eingeschränkt, zurückgenommen und durch Auflagen ergänzt werden, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

1.2 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

2 Allgemeine Hinweise

2.1 Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, dem Landratsamt Tirschenreuth (Immissionsschutzbehörde) die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige nach § 15 BImSchG ersetzt grundsätzlich nicht eine nach § 16 BImSchG erforderliche Änderungsgenehmigung.

2.2 Das Landratsamt darf die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen. Insbesondere dann, wenn die festgesetzten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt sind.

2.3 Das Landratsamt kann zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen; insbesondere dann, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist (§ 17 BImSchG).

2.4 Die in diesem Bescheid verwendeten Zitate von Rechtsvorschriften und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BayImSchG: Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist.

4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BayVwVfG: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist.

KG: Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

KVz: Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist

NaGeMi-VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie.

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Siegel

Mit freundlichen Grüßen

Kern

Regierungsrat